

Merkblatt

Weiter gehende Tagesstrukturen

Überprüfung ob sich die Schulträgerschaften an den Normkosten mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton beteiligen

AVS, Abteilung Finanzen, Mai 2020

1. GRUNDSÄTZLICHES

Das Kinderbetreuungsgesetz gibt in Art. 6 Abs. 2 vor, dass sich die Schulträgerschaft mindestens im gleichen Umfang an den Normkosten wie der Kanton zu beteiligen hat.

Da die Tagesstrukturverordnung von den Schulträgerschaften keine jährliche Detailabrechnung über ihre Aufwendungen verlangt, sondern mit pauschalisierten Pro-Kopf-Beiträgen arbeitet, muss diese Vorgabe anderweitig überprüft werden.

Das AVS verlangt deshalb gemäss Art. 9 lit. c der Tagesstrukturverordnung von den Schulträgerschaften alle vier Jahre eine detaillierte Abrechnung über ihre effektiven Aufwendungen. Damit kann erstens überprüft werden, ob die vom Kanton festgelegten Normkosten angepasst werden müssen und ob zweitens die Schulträgerschaften sich mindestens im gleichen Umfang an den Normkosten beteiligen wie der Kanton.

2. NORMKOSTEN

Bei den Normkosten handelt es sich um jene Kosten, an welche der Kanton Beiträge leistet.

Einzelne Positionen gelten nicht als Normkosten, insbesondere die Aufwendungen für Lebensmittel und Getränke. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kosten ausschliesslich von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Eine zusätzliche Finanzierung durch den Kanton würde deshalb zu einer Doppelfinanzierung führen. Da bei der Mittagsbetreuung die Aufwendungen Lebensmittel und Getränke einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten ausmachen, ist es möglich, dass die Aufwendungen der Schulträgerschaft gleich hoch oder sogar höher ausfallen wie der Kantonsbeitrag, die Schulträgerschaft sich im Endergebnis aber dennoch nicht im gleichen Umfang an den Normkosten beteiligt wie der Kanton.

Mittagessen in Restaurants/Institutionen

Die Mittagsbetreuung findet bei vielen Schulträgerschaften in den Restaurants oder anderen Einrichtungen statt. Meist wurde eine Pauschalentschädigung pro Kopf festgelegt. Hier ist es wichtig, dass der Betrag anteilmässig auf Lohnkosten (Normkosten) und auf Lebensmittel und Getränke (keine Normkosten) aufgeteilt wird. Das AVS akzeptiert nachvollziehbare Schätzungen.

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten müssen ebenfalls in einen Anteil Essen sowie einen Anteil Betreuung aufgeteilt werden. Für die Berechnung der Normkostenbeteiligung werden Beiträge der Erziehungsberechtigten für Lebensmittel und Getränke nicht berücksichtigt.

3. ERHEBUNG SCHULJAHR 2020/21

Die erste Erhebung erfolgte im Schuljahr 2016/17. Nach weiteren vier Jahren erfolgt nun die zweite Erhebung nach Abschluss des Schuljahres 2020/21.

Einzureichende Unterlagen

- Excel-Datei mit Kommentaren und Hinweisen (s. Link)
- Kontoauszüge
- Kostenzusammenstellungen
- Auszüge aus Lohnprogrammen
- etc

Die ausgefüllte Excel-Datei ist zusammen mit den Kontoauszügen und anderen Dokumenten, welche für die Überprüfung massgebend sind, dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen müssen die Kosten der Angebote im Bereich der weitergehenden Tagesstrukturen nachvollziehbar sein.

Excel-Formular

Das Formular finden Sie unter dem Link:

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Dokumentenliste%20Finanzen/Excel_Formular_de.xlsx

Die einzelnen Zellen sind mit Kommentaren zu ergänzen (Hinweis auf Unterlagen, Beschreibung Aufwendungen etc).

Zelle	Bezeichnung	Bemerkung
A3	Nr. + Schulträgerschaft	Offizielle Nr. + Name der Schulträgerschaft (s. Adresszeile im Erhebungsschreiben vom 25.06.2020).
B6 bis B8	Anzahl Einheiten	Einheiten, welche im Gesuchformular Übrige Beiträge, Schuljahr 2020/21 geltend gemacht wurden,
E6 bis E8	Elternbeiträge (Anteil Essen)	Von den Eltern geleistete Beiträge an die Betreuungsangebote für die Verpflegung. Wenn die Aufteilung nicht eindeutig gemacht werden kann, können nachvollziehbare Schätzungen gemacht werden.
F6 bis F8	Elternbeiträge (Anteil Betreuung)	Von den Eltern geleistete Beiträge an die Betreuungsangebote für die Betreuung. Wenn die Aufteilung nicht eindeutig gemacht werden kann, können nachvollziehbare Schätzungen gemacht werden.
G6 bis G8	Beiträge Dritter	Sämtlich Erträge von Dritten (ohne Anteil Essen).
Spalten C bis H	Aufwendungen	Sämtliche Aufwendungen für den Bereich weitergehende Tagesstrukturen sind zu erfassen. Nachvollziehbare Schätzungen werden akzeptiert. Die Aufwendungen müssen jeweils auf Vor- Mittags- und Nachmittagsbetreuung aufgeteilt werden. Kann keine entsprechende Aufteilung gemacht werden muss eine nachvollziehbare Aufteilung erfolgen (z.B. Verteilung der Kosten nach Betreuungseinheiten).
C65	Ort/Datum	

Sämtliche Totale müssen mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen und nachvollziehbar sein.

Ist der Betrag in Spalte C60 kleiner als der Betrag in Spalte C61 beteiligt sich die Schulträgerschaft nicht mindestens im gleichen Umfang an den Normkosten wie der Kanton. In diesem Fall wird die Schulträgerschaft vom AVS kontaktiert.

Kontoauszüge / Auszüge Lohnsystem / Belege etc

Um die Eingaben im Formular nachvollziehen zu können, bitten wir um Einreichung aller dafür notwendigen Unterlagen.

4. ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Gemäss Art. 94 des Schulgesetzes sowie Art. 46 des Finanzhaushaltsgesetzes können Kantonsbeiträge gekürzt bzw. zurückgefordert werden. Beteiligen sich die Schulträgerschaften nicht im gleichen Umfang an den Normkosten wie der Kanton, werden die Beiträge an weitergehende Tagesstrukturen für das Schuljahr 2020/21 entsprechend gekürzt und zurückgefordert.

Nach abgeschlossener Erhebung werden die Ergebnisse den einzelnen Schulträgerschaften separat mitgeteilt.

Die Unterlagen sind bis **spätestens 31. Oktober 2021** per Mail ([lena.sykora@avs.gr.ch](mailto:lana.sykora@avs.gr.ch)) oder per Post (Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Finanzen, Quaderstrasse 17, 7000 Chur) einzureichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Lena Sykora, Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Finanzen (081 257 27 27, [lena.sykora@avs.gr.ch](mailto:lana.sykora@avs.gr.ch)).